

06.11.03

A - G - U

Verordnung

des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
und
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schadstoff-Höchstmengenverordnung - SHmV)

A. Problem und Ziel

Ziel der vorliegenden Verordnung ist zur Bündelung der die Umweltkontaminanten in Lebensmitteln betreffenden Rechtsvorschriften die Überführung der Regelungen der Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung (LHmV) aus dem Jahr 1989 unter Anpassung an die inzwischen fortgeschriebene EU-Rechtsetzung in die Schadstoff-Höchstmengenverordnung aus dem Jahr 1988 (Rechtsvereinfachung). Die damit verbundenen strukturellen Änderungen und die umfangreichen Änderungen der Schadstoff-Höchstmengenverordnung seit 1997 lassen den Ersatz der bisherigen Schadstoff-Höchstmengenverordnung geboten erscheinen.

B. Lösung

Neugestaltung der Schadstoff-Höchstmengenverordnung in Form einer Ablöseverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Keine

2. Vollzugsaufwand

Keine

E. Sonstige Kosten

Die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft werden durch die Verordnung ebenfalls nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

06.11.03

A - G - U

Verordnung
des Bundesministeriums
für Umwelt, Naturschutz
und Reaktorsicherheit
und
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in
Lebensmitteln (Schadstoff-Höchstmengenverordnung - SHmV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes

Berlin, den 5. November 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln
(Schadstoff-Höchstmengenverordnung – SHmV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Frank-Walter Steinmeier

Verordnung
über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln
(Schadstoff-Höchstmengenverordnung - SHmV)*

Vom

Es verordnen das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

- auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296), von denen § 9 Abs. 3 zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit sowie

- auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 und des § 60 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, von denen § 60 Nr. 1 zuletzt durch Artikel 42 Nr. 16 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, und

das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

- auf Grund des § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785)

* Diese Verordnung dient auch der Umsetzung der

- Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 14, Nr. L 325 S. 34);
- Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40).

Die Verpflichtungen aus der Verordnung (EWG) Nr. 315/93 des Rates vom 8. Februar 1993 zur Festlegung von gemeinschaftlichen Verfahren zur Kontrolle von Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 37 S. 1) sind beachtet worden.

geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie für Wirtschaft und Arbeit sowie auf Grund des § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, von denen § 9 Abs. 4 zuletzt durch Artikel 42 Nr. 3 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für die in der Anlage aufgeführten Lebensmittel.

(2) § 3 gilt auch für die aufgeführten Lebensmittel in Anhang I Abschnitt 3 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 466/2001 der Kommission vom 8. März 2001 zur Festsetzung der Höchstgehalte für bestimmte Kontaminanten in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 1), die zuletzt durch Verordnung (EG) Nr. 1425/2003 der Kommission vom 11. August 2003 (ABl. EU Nr. L 203 S. 1) geändert worden ist.

§ 2

Verkehrsverbote

(1) In der Anlage aufgeführte Lebensmittel dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden, soweit deren Gehalt an einem dort für das jeweilige Lebensmittel aufgeführten Schadstoff die dort festgesetzte Höchstmenge infolge einer Einwirkung durch Verunreinigungen

1. der Luft, des Wassers oder des Bodens oder
2. beim Herstellen oder Behandeln des Lebensmittels oder einer seiner Zutaten überschreitet.

(2) Für andere als in Absatz 1 genannte Lebensmittel, bei deren Herstellung in der Anlage aufgeführte Lebensmittel als Zutaten verwendet worden sind, gilt, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist, Absatz 1 entsprechend, sofern

1. der Schadstoffgehalt einer einzelnen Zutat eine für sie festgesetzte Höchstmenge überschreitet oder
2. der Schadstoffgehalt des betreffenden Lebensmittels insgesamt den Wert überschreitet, der sich aus der Summe der für einen Schadstoff für die einzelnen Zutaten festgesetzten Höchstmenge entsprechend dem Anteil der Zutaten am Gesamtgewicht des Lebensmittels ergibt.

(3) Für getrocknete und verarbeitete Lebensmittel, für die in der Anlage nicht ausdrücklich Höchstwerte festgelegt wurden, gelten die in den Listen der Anlage festgesetzten Höchstwerte unter Berücksichtigung der auf Grund des Trocknungsprozesses eingetretenen Rückstandskonzentration oder der auf Grund des Verarbeitungsprozesses eingetretenen Konzentration oder Verdünnung, soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist.

§ 3

Probenahme und Analysemethoden

(1) Bei der amtlichen Kontrolle der Gehalte von Blei, Cadmium und Quecksilber in Lebensmitteln nach § 1 Abs. 2 sind

1. die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2001/22/EG der Kommission vom 8. März 2001 zur Festlegung von Probenahmeverfahren und Analysemethoden für die amtliche Kontrolle auf Einhaltung der Höchstgehalte für Blei, Cadmium, Quecksilber und 3-MCPD in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 77 S. 14, Nr. L 325 S. 34) zu nehmen,
2. bei Probenvorbereitung und bei der Durchführung der Analyse die im Anhang II der Richtlinie 2001/22/EG beschriebenen Kriterien zu erfüllen.

(2) Bei der amtlichen Kontrolle der Gehalte von Dioxin in Lebensmitteln nach § 1 Abs. 2 sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen Polychlorierten Biphenylen (PCB) in Lebensmitteln sind

1. die Proben nach dem Verfahren des Anhangs I der Richtlinie 2002/69/EG der Kommission vom 26. Juli 2002 zur Festlegung der Probenahme- und Untersuchungsverfahren für die amtliche Kontrolle von Dioxinen sowie zur Bestimmung von dioxinähnlichen PCB in Lebensmitteln (ABl. EG Nr. L 209 S. 5, Nr. L 252 S. 40) zu nehmen,
2. bei Probenvorbereitung und bei der Durchführung der Untersuchung die im Anhang II der Richtlinie 2002/69/EG beschriebenen Kriterien zu erfüllen.

§ 4

Bezugnahme auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft

Die in § 3 in Bezug genommenen Anhänge der dort genannten Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Werden diese Anhänge geändert oder nach den in diesen Richtlinien vorgesehenen Verfahren an den technischen Fortschritt angepasst, sind sie in der geänderten oder angepassten und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlichten Fassung nach Ablauf der in der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie festgelegten Anwendungsfrist anzuwenden. Die geänderte oder angepasste Fassung der Anhänge kann jedoch bereits ab Inkrafttreten der Änderungs- oder Anpassungsrichtlinie angewendet werden, soweit sich aus dem Gemeinschaftsrecht nicht anderes ergibt.

§ 5

Straftaten

(1) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 2, auch in Verbindung mit Abs. 2, Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 2, Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(3) Nach § 56 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 2 und 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer gegen die Verordnung (EG) Nr. 466/2001 verstößt, indem er vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen Artikel 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 ein dort genanntes Lebensmittel in den Verkehr bringt, dessen Gehalt an Kontaminanten einen dort aufgeführten Höchstgehalt übersteigt,
2. entgegen Artikel 2 Abs. 3 in Verbindung mit Anhang I Abschnitt 3 oder Abschnitt 5 ein dort genanntes Erzeugnis als Zutat bei der Herstellung zusammengesetzter Lebensmittel verwendet oder
3. entgegen Artikel 4a Buchstabe a ein dort genanntes Erzeugnis, bei dem die Höchstgehalte eingehalten werden, mit einem solchen mischt, bei dem die Höchstgehalte überschritten werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine in § 5 Abs. 2 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 7

Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

In § 1 Abs. 6 Satz 2 der Rückstands-Höchstmengenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Oktober 1999 (BGBl. I S. 2082, 2002 I S. 1004), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2. Mai 2003 (BGBl. I S. 641) geändert worden ist, werden die Worte „oder der Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung“ gestrichen.

§ 8

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Schadstoff-Höchstmengenverordnung vom 23. März 1988 (BGBl. I S. 422), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 17. Februar 2003 (BGBl. I S. 241), und die Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung vom 25. Juli 1989 (BGBl. I S. 1568) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 2003

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft

Liste A
Polychlorierte Biphenyle (PCB)

1	2	3	4
IUPAC- Nummer ¹⁾	Schadstoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
28 52 101 180	2,4,4'-Trichlorbiphenyl 2,2',5,5'- Tetrachlorbiphenyl 2,2',4,5,5'- Pentachlorbiphenyl 2,2'3,4,4',5,5'- Heptachlorbiphenyl jeweils	0,008 ²⁾	Fleisch vom Kalb, Pferd und Kaninchen, Fleisch von Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sonstiges Fleisch von warmblütigen Schlachtieren und Wildschweinen mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm
		0,08 ³⁾	Fleisch von warmblütigen Schlachtieren, ausgenommen Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild, und von Wildschweinen mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm Fett je 100 Gramm Lebensmittel Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm je 100 Gramm tierische Speisefette außer Milchfett
		0,2 ⁴⁾	Süßwasserfische ⁵⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,4	Dorschleber und daraus hergestellte Erzeug- nisse
		0,08 ⁴⁾	Seefische ^{5) 6)} und daraus hergestellte Er- zeugnisse außer Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,08 ⁴⁾	Krebs- und Weichtiere ⁵⁾ sowie wechsel- warme Tiere außer Fischen und daraus her- gestellte Erzeugnisse
		0,04 ⁷⁾	Milch aller Tierarten und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,02 ⁸⁾	Eier, Eiprodukte
138 153	2,2',3,4,4',5'- Hexachlorbiphenyl 2,2',4,4',5,5'- Hexachlorbiphenyl jeweils	0,01 ²⁾	Fleisch vom Kalb, Pferd und Kaninchen, Fleisch von Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sonstiges Fleisch von warmblütigen Schlachtieren und Wildschweinen mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt bis zu 10 Gramm je 100 Gramm

1 IUPAC- Nummer ¹⁾	2 Schadstoff	3 Höchst- mengen in Milligramm pro Kilogramm	4 Lebensmittel
		0,1 ³⁾	Fleisch von warmblütigen Schlachttieren, ausgenommen Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild, und von Wildschweinen mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm je 100 Gramm Lebensmittel Fleischerzeugnisse mit einem Fettgehalt von mehr als 10 Gramm je 100 Gramm tierische Speisefette außer Milchfett
		0,3 ⁴⁾	Süßwasserfische ⁵⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,6	Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,1 ⁴⁾	Seefische ⁵⁾ ⁶⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse außer Dorschleber und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,1 ⁴⁾	Krebs- und Weichtiere ⁵⁾ sowie wechselwarme Tiere außer Fischen und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,05 ⁷⁾	Milch aller Tierarten und daraus hergestellte Erzeugnisse
		0,02 ⁸⁾	Eier, Eiprodukte

¹⁾ Systematische Nummerierung der PCB-Komponenten nach den Regeln der Internationalen Union für reine und angewandte Chemie (IUPAC) [K. Balschmiter, M. Zell, Z. Anal. Chem. (1980) 302, 20-31].

²⁾ Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Gesamtgewicht der Lebensmittel ohne Knochen. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil des zu ihrer Herstellung verwendeten Fleisches am Gesamtgewicht zugrunde zu legen. Der für die Einstufung der Lebensmittel maßgebende Fettgehalt ist analytisch zu bestimmen; bei ganzen Körpern von Kalb, Pferd, Kaninchen, Hähnchen, Puten sowie auch Federwild und Haarwild mit Ausnahme von Wildschweinen sowie Tierkörperhälften und -vierteln von Kälbern und Pferden ist zu unterstellen, dass ihr Fettgehalt 5 Gramm je 100 Gramm beträgt.

³⁾ Die angegebenen Höchstmengen gelten für das im Lebensmittel enthaltene Fett.

⁴⁾ Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der essbaren Teile der Tiere. Bei Erzeugnissen ist der Berechnung der Anteil der zu ihrer Herstellung verwendeten Fische, anderen wechselwarmen Tiere, Krebs- und Weichtiere am Gesamtgewicht zugrunde zu legen.

⁵⁾ Im Sinne der Neufassung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus vom 27. November 2002 (BAnz. Nr. 46 b vom 7. März 2003, GMBI. 2003 S. 150, 157).

⁶⁾ Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich bei Fischölen auf die als Lebensmittel in den Verkehr gelangenden Raffinate.

⁷⁾ Die angegebenen Höchstmengen gelten für das im Lebensmittel enthaltene Fett. Für Lebensmittel mit einem Fettgehalt bis zu 2 Gramm je 100 Gramm gilt statt dessen eine Höchstmenge von 0,001 Milligramm je Kilogramm des Gesamtgewichts des Lebensmittels.

⁸⁾ Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Gewicht der verwendeten Eier ohne Schale.

Liste B Quecksilber

1	2	3
Schadstoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
Quecksilber (Hg) und Quecksilberverbindungen insgesamt, berechnet als Quecksilber	0,5 ¹⁾	Pulmonata ²⁾ und daraus hergestellte Erzeugnisse

¹⁾ Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Frischgewicht der essbaren Teile der Tiere.

²⁾ Im Sinne der Neufassung der Leitsätze für Fische, Krebs- und Weichtiere und Erzeugnisse daraus vom 27. November 2002 (BAnz. Nr. 46 b vom 7. März 2003, GMBI. 2003 S. 150, 157).

Liste C Lösungsmittel

1	2	3
Schadstoff	Höchstmengen in Milligramm pro Kilogramm	Lebensmittel
1. Tetrachlorethen (Perchlorethylen) 2. Trichlorethen (Trichlorethylen) } jeweils 3. Trichlormethan (Chloroform)	0,1 ¹⁾	alle Lebensmittel ²⁾
Summe der Stoffe 1. bis 3.	0,2 ¹⁾	alle Lebensmittel ²⁾

¹⁾ Die angegebenen Höchstmengen beziehen sich auf das Gesamtgewicht der verzehrfähigen Teile in der Angebotsform.

²⁾ Ausgenommen die in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission vom 11. Juli 1991 über die Merkmale von Olivenölen und Oliventresterölen sowie die Verfahren zu Ihrer Bestimmung (ABl. EG Nr. L 248 S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 796/2002 der Kommission vom 6. Mai 2002 (ABl. EG Nr. L 128 S. 8), aufgeführten Olivenöle, soweit in der dortigen Tabellenspalte „Halogenierte Lösungsmittel mg/kg (*)“ ⁽¹⁾ abweichende Höchstgehalte aufgeführt sind.

Begründung

für die Verordnung über Höchstmengen an Schadstoffen in Lebensmitteln (Schadstoff-Höchstmengenverordnung - SHmV)

A. Allgemeiner Teil

1. Ziel und wesentlicher Inhalt der Verordnung

Ziel der vorliegenden Verordnung ist zur Bündelung der die Umweltkontaminanten in Lebensmitteln betreffenden Rechtsvorschriften die Überführung der Regelungen der Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung (LHmV) aus dem Jahr 1989 unter Anpassung an die inzwischen fortgeschriebene EU-Rechtsetzung in die Schadstoff-Höchstmengenverordnung. Die damit verbundenen strukturellen Änderungen lassen den Erlass einer neuen Schadstoff-Höchstmengenverordnung geboten erscheinen.

2. Kosten

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch die Verordnung keine Kosten, da die Anforderungen an die der Verordnung unterliegenden Erzeugnisse nur unwesentlich geändert werden und sich daraus keine Erhöhung des Überwachungsaufwands ergibt.

Die betroffenen Unternehmen der Wirtschaft werden durch die Verordnung ebenfalls nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind daher nicht zu erwarten.

3. Gender-Mainstreaming

Bei der Festsetzung von Höchstmengen für Schadstoffe in Lebensmitteln wird der Notwendigkeit zum umweltbezogenen gesundheitlichen Schutz von Frauen und Männern gleichermaßen Rechnung getragen.

B. Besonderer Teil

Zu den Ermächtigungsgrundlagen

Die durch diese Verordnung geregelten Stoffe können im Zuge der Herstellung und Behandlung als auch in Folge einer Einwirkung durch Verunreinigung der Luft, des Wassers und des Bodens - also auf verschiedenen Wegen - in Lebensmittel gelangen. Die Belastungsquelle kann nicht immer eindeutig identifiziert werden. Es kann zudem in einigen Fällen von einem Zusammenwirken verschiedener Belastungsquellen ausgegangen werden.

Aufgrund dieser Umstände wird die Höchstmengenfestsetzung für die in § 2 genannten Stoffe in Lebensmitteln - so wie in der bisher geltenden Fassung von SHmV und LHmV - sowohl auf § 9 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes als auch auf § 9 Absatz 4 gestützt. Für die in § 3 geregelten Übernahmen von EG-Richtlinien über Probenahmeverfahren und Analysemethoden gelten die o.g. Gesichtspunkte für die durch diese Verordnung geregelten Stoffe ebenfalls. Hierfür wird als Ermächtigungsgrundlage § 44 Abs. 1 Nr. 2 erster und zweiter Halbsatz des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes herangezogen. Die Straftatenregelung in § 5 und die Regelung zu Ordnungswidrigkeiten in § 6 in dieser Verordnung regeln den Verbotstatbestand des Inverkehrbringens von mit Schadstoffen belasteten Lebensmitteln und sind gestützt auf § 60 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, welcher sowohl den Regelungsbereich des § 9 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a als den des § 9 Absatz 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes erfasst.

Als Ermächtigungsgrundlage für die erforderliche Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung im § 7 der vorliegenden Verordnung wird § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes herangezogen.

Die vorliegende Verordnung ist aufgrund der in Anspruch genommenen Ermächtigungsgrundlagen eine von der Bundesministerin für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft und vom Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gemeinsam im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu erlassende Verordnung.

Zu § 1

§ 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Absatz 1 dient der Fortgeltung der nicht durch das Gemeinschaftsrecht geregelten Höchstgehalte für Schadstoffe in Lebensmitteln und ist wortgleich mit der bisher geltenden Regelung der SHmV. Die Überführung der entsprechenden Regelungen der LHmV in die neue Verordnung erfolgt durch Erweiterung der Anlage (vgl. Begründung „zur Anlage“ im weiteren Text der Begründung).

Absatz 2 regelt den Anwendungsbereich des § 3 und entspricht inhaltlich der bisher geltenden Regelung der SHmV.

Der im Absatz 2 der bisher geltenden Regelung der SHmV erfolgte Verweis auf den Anwendungsbereich des § 4 Absatz 1 bis 3 wurde gestrichen, da § 5 Abs. 3 der vorliegenden Verordnung selbst auf diese Lebensmittel verweist.

Zu § 2

§ 2 regelt die Verkehrsverbote. Mit dieser Vorschrift werden entsprechend der bisher geltenden Regelungen der Schadstoff-Höchstmengenverordnung Verkehrsverbote für bestimmte Lebensmittel festgesetzt, die nicht gemeinschaftlichen Regelungen unterfallen. Damit soll die Fortgeltung der Verkehrsverbote für nicht durch das Gemeinschaftsrecht geregelte Lebensmittel sichergestellt werden.

Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich weitestgehend der bisher geltenden Regelung der SHmV. Die redaktionellen Änderungen im Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Klarstellung. Die Überführung der entsprechenden Regelungen der LHmV in die vorliegende Verordnung erfolgt durch Erweiterung der Anlage (vgl. Begründung „zur Anlage“ im weiteren Text der Begründung) und durch die Ergänzung der Worte im Absatz 2 „soweit in der Anlage nichts Abweichendes geregelt ist“.

Absatz 3 entspricht Absatz 2 der bisherigen Regelungen der SHmV.

Die Höchstmengenregelungen der LHmV betreffen alle Lebensmittel, d.h., sowohl Einzellebensmittel als auch zusammengesetzte Lebensmittel sowie Lebensmittel jeglicher Angebots- bzw. Verarbeitungsform. Daher sind für Lösungsmittel keine Rückrechnungsregelungen erforderlich.

Zu § 3

§ 3 regelt die Probenahme und Analysemethoden und ist identisch mit dem bisher geltenden § 3 der SHmV. Entsprechende Regelungen für halogenierte Lösungsmittel sind in Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 enthalten und gelten damit unmittelbar.

Zu § 4

§ 4 regelt die Bezugnahme auf Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft und entspricht der Regelung des § 3a der bisher geltenden SHmV.

Zu § 5

§ 5 regelt die Straftaten. Die Absätze 1 bis 3 greifen die Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 3 der bisher geltenden SHmV auf. In Absatz 1 und Absatz 2 wurde jeweils die Bewehrung von Verstößen auch in Verbindung mit § 2 Abs. 2 ergänzt. Die redaktionelle Änderung ist aufgrund der geänderten Struktur der neuen Verordnung erforderlich.

Der Geltungsbereich des § 5 wird durch die Bezugnahme auf die in § 2 der vorliegenden Verordnung genannte erweiterte Anlage auf die entsprechenden Regelungen der bisher geltenden LHmV ausgedehnt.

Zu § 6

§ 6 regelt die Ordnungswidrigkeiten und entspricht inhaltlich der Regelung des § 4 Abs. 4 der bisher geltenden SHmV. Die redaktionelle Änderung ist aufgrund geänderter Struktur der neuen Verordnung erforderlich.

Zu § 7

§ 7 regelt die durch das Außerkrafttreten der Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung (LHmV) notwendige Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung (RHmV).

Zu § 8

§ 8 regelt das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

Zur Anlage

Der Anwendungsbereich der Anlage wird zur Klarstellung des Gewollten auf den § 1 ausgedehnt. In der Anlage sind die nicht durch das Gemeinschaftsrecht geregelten und damit national geltenden Höchstgehalte für die Schadstoffe „Polychlorierte Biphenyle (PCB)“ in Liste A und „Quecksilber“ in Liste B in bestimmten Lebensmitteln aufgelistet. In Liste A, Fußnote 5, und in Liste B, Fußnote 2, wurden abweichend zur bisher geltenden Fassung der SHmV die Quelle der „Leitsätze des Deutschen Lebensmittelbuches“ ergänzt. In der Liste B, Fußnote 1, wurde der zweite Satz gestrichen, da dies bereits in § 2 Abs. 2 geregelt ist. Die Überführung der Höchstgehaltregelungen aus der LHmV erfolgt durch die Erweiterung der Anlage um die Liste C „Lösungsmittel“. In der Liste C, Fußnote 1, wird zur Klarstellung die Höchstmenge auf das Gesamtgewicht der verzehrfähigen Teile in der Angebotsform bezogen; diese Bezugsgröße wird bereits seit langem von der Lebensmittelüberwachung zugrunde gelegt. Liste C, Fußnote 2, schreibt die Ausnahmeregelung für die EG-Höchstgehaltregelung für halogenierte Lösungsmittel gemäß Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 fest.